

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gaugrehweiler**

vom 26.09.2022

Der Gemeinderat Gaugrehweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17. Januar 2013 außer Kraft.

Gaugrehweiler, den 26.09.2022

**Ortsgemeinde Gaugrehweiler**



(Romy Hebllich)  
Ortsbürgermeisterin

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Vom 26.09.2022

## I. Einzelgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene  | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1  | 300,00 € |
| 3. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“  | 600,00 € |
| 4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. |          |

## II. Gemischte Grabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € |
|---|----------|

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für           |           |
| a) eine Doppelgrabstätte   | 800,00 €  |
| b) jede weitere Grabstätte   | 225,00 €  |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für           |           |
| a) eine Urnen-Doppelgrabstätte   | 500,00 €  |
| b) jede weitere Grabstätte   | 225,00 €  |
| 3. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“                                      | 1000,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für        |           |
| a) eine Doppelgrabstätte   | 22,50 €   |
| b) jede weitere Grabstätte   | 12,00 €   |
| 5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1 und 2 für |           |
| a) eine Doppelgrabstätte – auf 5 Jahre   | 100,00 €  |
| b) eine Urnen-Doppelgrabstätte auf 5 Jahre   | 70,00 €   |
| c) eine Wiesengrabstätte auf 5 Jahre   | 120,00 €  |
| b) jede weitere Grabstätte auf 5 Jahre   | 60,00 €   |



6. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

#### **V. Abräumung von Grabstätten**

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

➤ Einzelgrab	500,00 €
➤ Doppelgrab	800,00 €
➤ Urnengräber	350,00 €

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| 1. Einzelgrabstelle | = Kostenersatz |
| 2. Urnengrabstelle  | = Kostenersatz |

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche |         |
| - bis zu 4 Tagen                     | 45,00 € |
| - für jeden weiteren Tag             | 19,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne   |         |
| - bis zu 4 Tagen                     | 45,00 € |
| - für jeden weiteren Tag             | 19,00 € |
| 3. Reinigung (pauschal)              | 30,00 € |